

- 112 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)
Neubau Regenrückhaltebecken und Lamellenklärer Im Bruchfeld**
- 113 Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des
Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“**
- 114 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“**
- 115 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes
"I-27 Zur Bleiche“**
- 116 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)**
- 117 Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Ri-28 Berghausener Straße“**
- 118 Kraftloserklärung**
- 119 Kraftloserklärung**

112 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A) Neubau Regenrückhaltebecken und Lamellenklärer Im Bruchfeld

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. –
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Vergabeverfahren: 16-305 - Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: **Neubau Regenrückhaltebecken und Lamellenklärer Im Bruchfeld**

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

- Bau eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens in Masivbauweise in einer Größe von ca. 41 x 16 x 4,3 m
- Errichtung von 580 m² Trägerbohlwandverbaus
- Installation von 2 Tauchmotorpumpen
- Errichtung eines Mall-Lamellenklärers ViaTub 18L 133
- Verlegung 5 m FBS-Stahlbetonrechteckprofil 2000/500 mm
- Verlegung 15 m FBS-Stahlbetonrohr DN 1200
- Wiederherstellung von 650 m² asphaltierter Parkplatzfläche

Ausführungsbeginn: 12.12.2016

Fertigstellungszeit: 30.11.2017

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: **Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 383, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften nachstehende Erklärungen/Nachweise gefordert, die mit der Angebotsabgabe einzureichen sind:

Gütezeichen Kampfmittelräumung nach RAL GZ 901

Form der Angebote: Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 16-305

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum 383 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig.

Eröffnungstermin: **17.11.2016, 10.45 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 383**

Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16.12.2016.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 18.10.2016

gez.

Der Bürgermeister

113 Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“

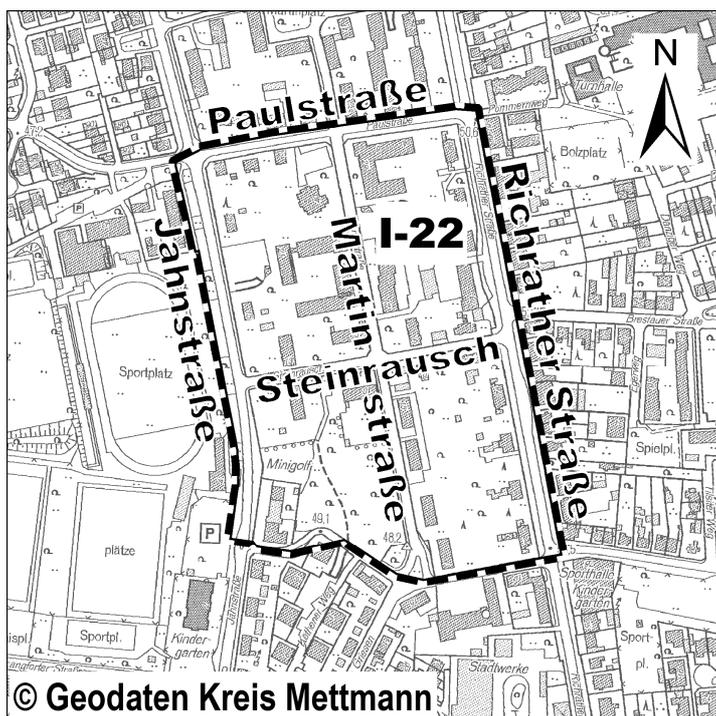
Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "I-22 Paulstraße" sowie für die 1.Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan „I-22 Paulstraße“ erzeugt in seiner ursprünglichen, aber heute noch als Ortsrecht gültigen Fassung, einen Rechtsanschein, dem die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht der Siedlungshäuser der Siedlung Steinrausch aus den 1920er Jahren entgegensteht. Die somit faktisch nicht mehr gegebene Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes führt zu einem Erfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB den Bebauungsplan „I-22 Paulstraße“ in einem förmlichen Satzungsverfahren aufzuheben.

Gebietsbegrenzung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“:

Im Westen: Jahnstraße
Im Norden: Paulstraße
Im Osten: Richrather Straße
Im Süden: In den Griesen

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „I-22 Paulstraße“ und für die vorgenannte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 25.10.2016

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

114 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der zurzeit geltenden Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen, den durch den Rat in seiner Sitzung vom 28.06.2016 gefassten Aufstellungsbeschluss (Drucksachen-Nummer 16 / 545) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“ aufzuheben und einen neuen Aufstellungsbeschluss mit erweiterter Gebietsbegrenzung zu fassen.

In derselben Sitzung vom 25.10.2016 hat der Rat beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)" gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“ ist es, im rückwärtigen Bereich der Grundstücke zur freien Landschaft hin eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit für Wohngebäude zu ermöglichen.

Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)“:

Im Norden: Die nördliche Grenze des Flurstücks 180;

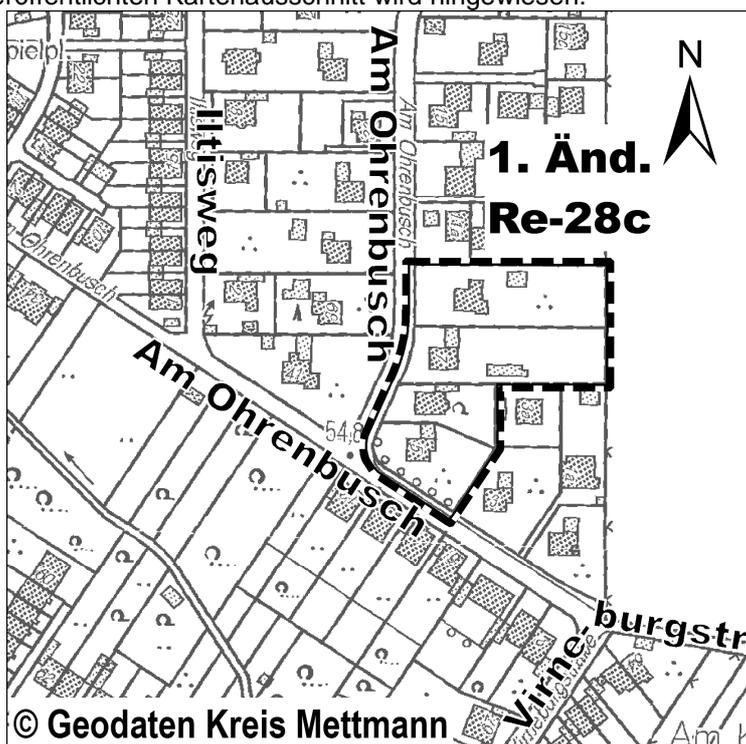
Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 180 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 777, die südlichen Grenzen der Flurstücke 777 und 779 bis zum Schnittpunkt mit der östliche Grenze des Flurstücks 343, die östliche Grenze des Flurstücks 343, sowie die östliche Grenze des Flurstücks 344;

Im Süden: Eine Parallele in 3m Entfernung zu der südlichen Grenze des Flurstücks 344;

Im Westen: Eine Parallele in 3m Entfernung zu den westlichen Grenzen der Flurstücke 344, 343, 779, 778 sowie 180.

Die zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 9 in der Gemarkung Reusrath und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 0,6 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)" wird mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 08.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 286 während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter www.langenfeld.de ("Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung") informieren.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)" können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes " Re-28c Am Ohrenbusch (Süd-Ost)" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 26.10.2016

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

115 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "I-27 Zur Bleiche"

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-27 Zur Bleiche“ beschlossen:

„Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f der zurzeit geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschließt der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung

Der vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. als Satzung beschlossene und am 16.04.1971 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan „I-27 Zur Bleiche“ wird einschließlich der am 14.10.1972 rechtskräftig gewordenen vereinfachten Änderung aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

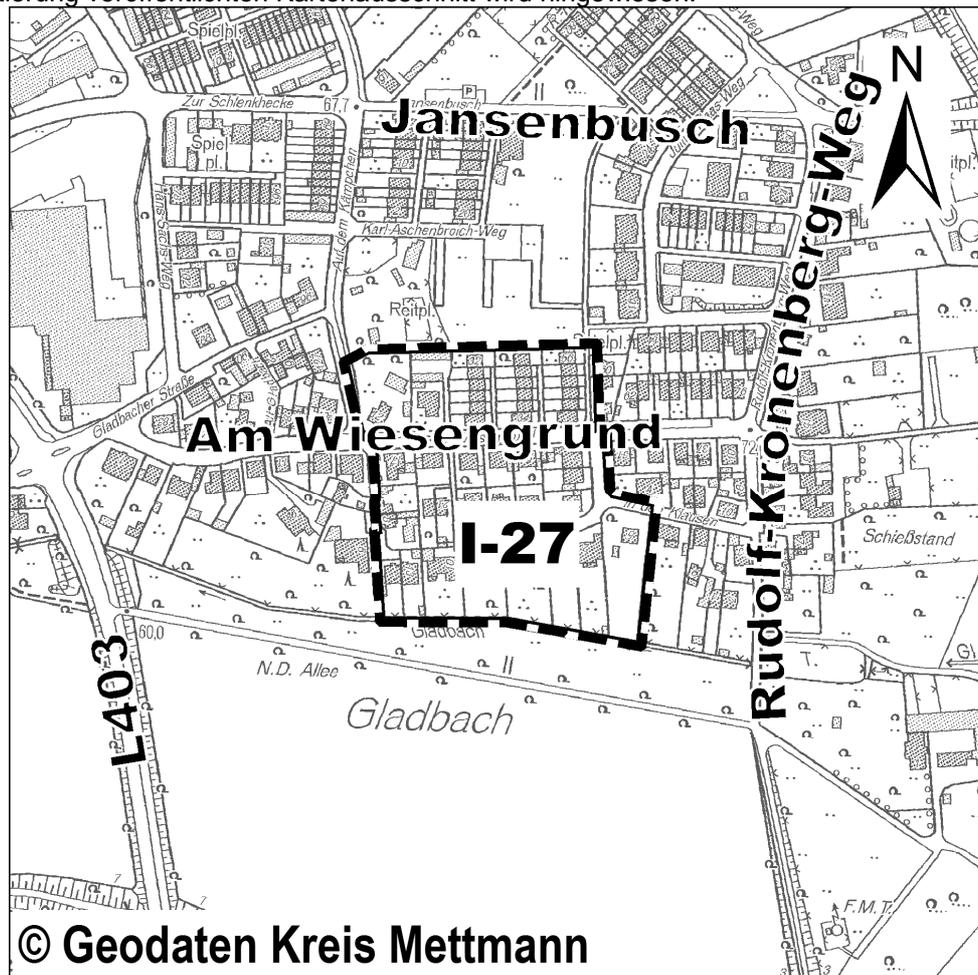
Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.“

Langenfeld, den 26.10.2016
Der Bürgermeister
gez.
Frank Schneider

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-27 Zur Bleiche“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 02.11.2016 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung zur Aufhebung des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-27 Zur Bleiche“ entstehen können und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-27 Zur Bleiche“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Aufhebungssatzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 25.10.2016 beschlossene Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-27 Zur Bleiche“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-27 Zur Bleiche“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 26.10.2016
Der Bürgermeister
gez.
Frank Schneider

116 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Dienstag, den 15. November 2016, 18.00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Bauleitplanentwurf, der von der Verwaltung erläutert wird, zu äußern.

Folgender Bauleitplan wird behandelt:

- **1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“**

Im Norden: Die "Wilhelm-Boddenberg-Straße"
Die Nordgrenze des Flurstückes 123;
Im Osten: Die "Berghausener Straße"

Die Ostgrenzen der Flurstücke 123, 124, 160, 159;

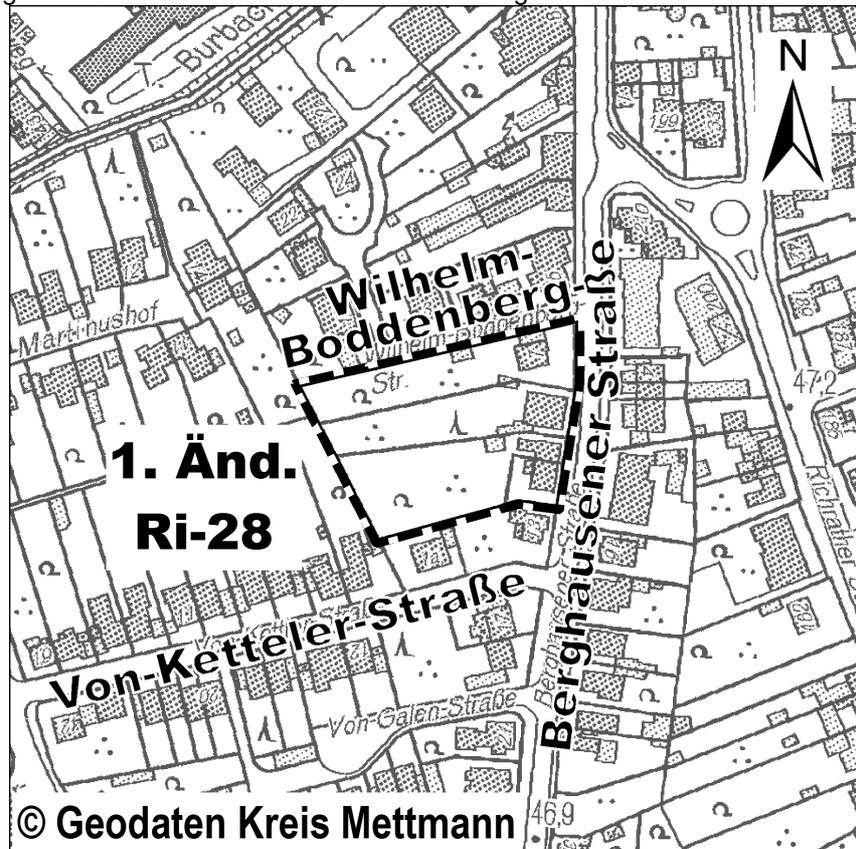
Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 159 und 160;

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 160, 124 und 123.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 13, Gemarkung Richrath.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“ geht es um die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen und eine Reduzierung von Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Für die Bürger/innen besteht ab dem 02.11.2016 die Möglichkeit, sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden über die Planung zu informieren:

Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) informieren.

Langenfeld Rhld, den 26.10.2016
gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

117 Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 25.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ri-28 Berghausener Straße" gemäß § 2 (1), § 1 (8) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

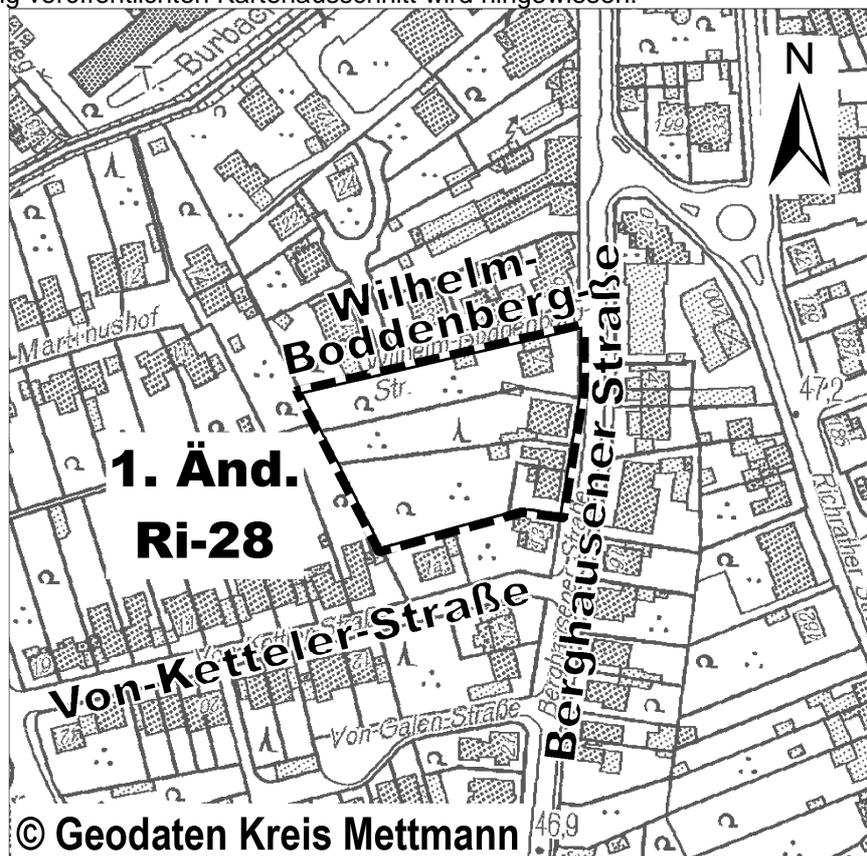
Ziel der Planung ist eine Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen und eine Reduzierung von Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen.

Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“:

- Im Norden: Die "Wilhelm-Boddenberg-Straße"
Die Nordgrenze des Flurstückes 123;
- Im Osten: Die "Berghausener Straße"
Die Ostgrenzen der Flurstücke 123, 124, 160, 159;
- Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 159 und 160;
- Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 160, 124 und 123.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 13, Gemarkung Richrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-28 Berghausener Straße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 26.10.2016

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

118 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher **302 244 70 43, 302 251 75 17, 302 252 26 54 und 401 251 28 61** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 17.10.2016
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez.
Der Vorstand

119 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 020 27 54** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 24.10.2016
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez.
Der Vorstand